

Statuten FC Post Basel

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

1.1.

Der FC Post Basel wurde im Jahr 1932 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

1.2.

Der FC Post Basel sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Durchführung geordneter und zweckmässiger Trainings
- b) Teilnahme an Meisterschaftswettbewerben des SFV
- c) Veranstaltung von sportlichen, geselligen und allgemeinen Anlässen

1.3.

Der FC Post Basel ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Nordwestschweiz. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.4.

Der FC Post ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1.

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

2.2.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern

- b) Freimitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

2.3.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4.

Zum Freimitglied wird jedes Mitglied, wenn es das in der Schweiz offizielle Pensionsalter erreicht hat, sowie seine Mitgliederbeiträge immer bezahlt hat.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1.

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2.

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

3.3.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.

3.4.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand eingeschrieben zuzustellen. Austritte sind nur auf Semesterende 31.Dezember und 30.Juni zulässig. Der Austritt kann auf einen der beiden Termine erfolgen, sofern die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

3.5.

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer

Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6.

Spieler können beim SFV zu Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7.

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

3.8.

Jedem Mitglied ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Statuten auszuhändigen.

Artikel 4 Organe

4.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) Die Rechnungsrevisoren
- c) Der Vorstand
- d) Die Kommissionen

Artikel 5 Generalversammlung/Ausserordentliche Generalversammlung

5.1.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des darauffolgenden Vereinsjahres statt.

5.1.2.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.

- a) Durch den Vorstand
- b) Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

5.1.3.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.4.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.1.5.

Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen (Statutenänderungen gemäss Artikel 11.1.)

5.2.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme und Genehmigung
 - a. Des Revisorenberichtes
 - b. Der Jahresrechnung
- e) Wahl:
 - a. Des Präsidenten
 - b. Des übrigen Vorstandes
 - c. Der Revisoren
 - d. Der Suppleanten
- f) Ehrungen
- g) Statutenänderungen
- h) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
- i) Einsprachen gegen die Aufnahme von Mitgliedern

- j) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Genehmigung des Budgets
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

Artikel 6 Der Vorstand

6.1.

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

6.2.

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

6.3.

Über alle sich aufdrängenden Massnahmen, welche in diesen Statuten nicht berücksichtigt sind, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.6.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident – im Verhinderungsfall der Kassier - mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

6.7.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

6.8.

Abteilungsinterne Anlässe sowie gesellige Veranstaltungen innerhalb des Vereins müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

6.9.

Der Vorstand ist ermächtigt über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3'000 zu entscheiden.

6.10.

Der Vorstand ist ermächtigt einen Vertrag mit einem oder mehreren Trainern abzuschliessen.

Artikel 7 Die Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 8 Die Rechnungsrevisoren

8.1.

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

8.2.

An der nächsten Generalversammlung rückt der 2.Suppleant als 1.Suppleant, der 1.Suppleant als 2.Revisor nach. Der ausscheidende Revisor ist als Suppleant wieder wählbar. Als Rechnungsrevisoren und Suppleanten sind sämtliche Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 9 Finanzen

9.1.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen

- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, etc.

9.2.

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2.Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

9.3.

Ehren-, Frei und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

9.4.

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Weisungen erlassen.

9.5.

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1.Juli und endet am 30.Juni des nächstfolgenden Jahres.

9.6.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

10.1.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

10.2.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

10.3.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Artikel 11 Statutenänderungen

11.1.

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

11.2.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

11.3.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

12.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

12.2.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

12.3.

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den zuständigen Verband (SFV) über. Sollte innert 5 Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des Fussballverbandes Nordwestschweiz zur Nachwuchsförderung über.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

13.1.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.August 2022 genehmigt. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Basel, den 26.08.2022



Marcel Ammann
Präsident



Roland Lombardi
Vizepräsident und Kassier



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 26.09.2022



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst